



1. Advent 2019
Kirchenwahlen.de



Info **2**

19. November 2018

Kirchenwahlen 2019

Die wesentlichen Änderungen im Leitungs- und Wahlgesetz in Bezug auf die Wahlen der Kirchenältesten

Für die kommenden Kirchenwahlen am 1. Advent 2019 wurde das Leitungs- und Wahlgesetz in manchen Punkten angepasst und verändert. Im Folgenden erhalten Sie einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen in Bezug auf die Wahlen der Kirchenältesten. An manchen Stellen geht es um eine Straffung und Konkretisierung des Verfahrens, an anderer Stelle soll den Gemeinden Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Veränderungen

1. Jugendliche

Bei den Kirchenwahlen 2019 können erstmals Jugendliche die spätestens am Wahltag ihren 16. Geburtstag feiern als stimmberechtigte Mitglieder in den Ältestenkreis gewählt werden. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Drei Einschränkungen gibt es: Die Zahl der gewählten Mitglieder über 18 Jahre muss stets die Zahl der Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahre übersteigen. Maximal können zwei Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahre dem Ältestenkreis angehören. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahre können nicht in das Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt gewählt werden.

2. Wahlberechtigung (Wählbarkeit)

Die bisherige Regelung der Wahlberechtigung wurde durch zwei neue Punkte (Nummer 2 und 4) inhaltlich präzisiert:

- § 3a Abs. 3 LWG - „Die Wahlberechtigung besteht nicht, wenn ein Gemeindeglied offenkundig
1. nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben,
 2. die kirchlichen Ordnungen nachhaltig missachtet oder
 3. sich kirchenfeindlich äußert oder betätigt,
 4. oder sonst diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen, tätigt.“

Da die Wahlberechtigung eine Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, sind diese Punkte auch bei potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten zu beachten.

3. Zahl der zu wählenden Kirchenältesten

Die Bestimmung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises wurde vereinfacht. Sie richtet sich jetzt nur noch nach der Zahl der Gemeindeglieder.

Sie beträgt

bis 699 Gemeindeglieder: 4 Kirchenälteste,
700 bis 1999 Gemeindeglieder: 6 Kirchenälteste,
2000 bis 3999 Gemeindeglieder: 8 Kirchenälteste,
4000 bis 5999 Gemeindeglieder: 12 Kirchenälteste,
ab 6000 Gemeindeglieder: 16 Kirchenälteste.

Darüber hinaus erhält die Gemeinde einen weiträumigen Gestaltungsspielraum. Neben der bisherigen Möglichkeit einer Erhöhung dieser Zahl bis um die Hälfte kann die Zahl nun auch über die Hälfte erhöht werden oder auch auf bis zu 4 Kirchenälteste verringert werden. Die beiden letzten Möglichkeiten bedürfen einer Begründung und der Genehmigung durch den Bezirkskirchenrat. Gemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern haben zudem die Möglichkeit die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten auf 2 herabzusetzen. Dies bedarf, neben der Genehmigung des Bezirkskirchenrates, auch der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat und ist nur einmal möglich.

4. Gemeindevahlausschuss

Die bisherige Regelung wurde dahingehend verändert, dass die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer nicht mehr automatisch Mitglied im Gemeindevahlausschuss ist. Der Ältestenkreis kann die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer weiterhin bestellen. Zudem besteht jetzt die Möglichkeit, eine Gemeindediakonin oder einen Gemeindediakon, die mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung beauftragt sind (§ 5 Abs. 2 GDG) in den Gemeindevahlausschuss zu berufen.

Weiterhin ist neu, dass die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung künftig dem Gemeindevahlausschuss angehören soll, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Auch hier bedarf es einer Bestellung durch den Ältestenkreis.

Zur Klarheit wurde auch eine Regelung zur Konstituierung des neuen Gemeindevahlausschusses aufgenommen. Die Person im Vorsitzendenamt des bisherigen Gemeindevahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese.

Auch gibt es eine Konkretisierung zur Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeindevahlausschusses (die auch schon vorher galt). Ausdrücklich wird nun auf die Verschwiegenheitsverpflichtung nach Artikel 111 Abs. 1 Grundordnung hingewiesen.

5. Bezirkswahlausschüsse

Zukünftig werden keine Bezirkswahlausschüsse mehr gebildet. Stattdessen werden Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen eingeführt. Der Bezirkskirchenrat hat mindestens zwei Obleute zu benennen. Die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner erledigen keine formalen Aufgaben mehr, sondern stehen den verschiedenen Seiten als Ansprechpartner für inhaltliche Fragen rund um die Vorbereitungen der Kirchenwahlen zur Verfügung. Sie sind Bindeglied zwischen den Gemeindevahlausschüssen bzw. den Pfarrämtern der einzelnen Pfarrgemeinden, dem Kirchenbezirk und dem Wahlbüro im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Wahlleute werden vom Wahlbüro im Evangelischen Oberkirchenrat geschult und unterstützt.

6. Offenlegung des Wählerverzeichnisses

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die bisherige Praxis das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen zu legen aufgegeben. Es gibt grundsätzlich nur noch ein Auskunftsrecht bezüglich der eigenen Daten oder wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass das Wählerverzeichnis unrichtig sein könnte. Mit der Auskunftserteilung kann sich die Anregung zur Aufnahme einer Person oder ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis anschließen.

7. Abschaffung der Urnenwahl

Nachdem sich bei den Kirchenwahlen 2013 94% der Wählenden für die Möglichkeit der Briefwahl entschieden haben wird die Urnenwahl nun gänzlich abgeschafft.

Die bisherige Möglichkeit einer persönlichen Stimmabgabe wird aber insoweit fortgeführt, als die Briefwahlunterlagen am Wahltag an einem vom Gemeindevwahlausschuss vorher bestimmten Ort und innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel wohl nach dem Gottesdienst in der Kirche) persönlich abgegeben werden können. Der Wahltag soll auch weiterhin mit einem Gottesdienst begonnen werden.

Da die Briefwahl nunmehr die einzige Form der Wahl ist sind dementsprechend einzelne Regelungen inhaltlich und redaktionell angepasst worden. Die bisherigen Regelungen zur Briefwahl wurden präzisiert.

Handreichung

Im Januar erhalten Sie eine ausführliche Handreichung zum Leitungs- und Wahlgesetz. Das Gesetz selbst soll voraussichtlich im Januar 2019 im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden. Danach ist es auch im Internet unter kirchenwahlen.de oder kirchenrecht-baden.de abrufbar.

